

## 1. Zweck der Aufbauhilfe

<sup>1</sup>Mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe und der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit umfasst die Aufbauhilfe

- Ausgaben für die Behebung der durch die Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ in den betroffenen bayerischen Gebieten verursachten unmittelbaren Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsvermögen oder an wirtschaftsnaher Infrastruktur sowie
- Einkommenseinbußen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

<sup>2</sup>Mittelbare Schäden werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Davon ausgenommen sind Schäden, die durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge oder privat Helfende verursacht wurden, soweit diese Schäden nicht anderweitig reguliert werden können. <sup>4</sup>Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind. <sup>5</sup>Die entstandenen Schäden und Einkommenseinbußen müssen in einem direkten, ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.